

Anmerkung:

Die Information von Eltern bei volljährigen Schülern fällt unter das Länderrecht.

Baden-Württemberg hat eine andere Regelung:

Solange ein Schüler nicht widersprochen hat, dürfen Eltern benachrichtigt werden, andernfalls nicht.

spiegel.online

03.10.04

Schule darf Eltern Volljähriger informieren

Nach dem Erfurter Massaker haben viele Länder ihre Schulgesetze geändert. Bei gravierenden Problemen können nun die Eltern volljähriger Schüler benachrichtigt werden. Das ist auch in Bayern zulässig, wie der Verfassungsgerichtshof entschieden hat.

Vor zweieinhalb Jahren erschoss der 19-jährige Robert Steinhäuser am Erfurter Gutenberg-Gymnasium 16 Lehrer und Schüler und anschließend sich selbst. Anschließend ergänzten etliche Bundesländer ihre Schulgesetze: Weil Steinhäusers Eltern vor dem Amoklauf nichts von seinem Schulausschluss erfahren hatten, wollten die Landesparlamente sicherstellen, dass auch die Eltern auch 18- oder 19-jähriger Schüler künftig Bescheid wissen über eine Nichtversetzung oder das Scheitern bei Prüfungen.

Bayern hatte vor zwei Jahren ebenfalls erweiterte Informationsmöglichkeiten zwecks besserer Prävention beschlossen. "Frühere Erziehungsberechtigte, volljähriger Schüler, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen über Ordnungsmaßnahmen unterrichtet werden", heißt es in Paragraph 88a. Dagegen klagte die Landeschülervertretung. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof kam aber zu einem eindeutigen Urteil: Der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag ende nicht mit der Volljährigkeit des Schülers. Die Eltern dürften beispielsweise über besonders schlechte Noten oder auffälliges Verhalten eines Schülers informiert werden, entschieden die Richter am Donnerstag.

Stellvertretend für die Landeschülervertretung hatte Georg Frankl geklagt. Er sieht in der Gesetzesänderung einen Verstoß gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. "Irgendwann wird man erwachsen, in Deutschland ist das mit 18 Jahren. Dann sollte man als Bürger endlich ernst genommen werden", so der Aschaffener Abiturient in der "Süddeutschen Zeitung".

Nach Auffassung der Richter indes überwiegt das Interesse der Allgemeinheit, dass Eltern die Schule bei der Erfüllung ihres Auftrages unterstützen und bei der Bewältigung von Konfliktsituationen einbezogen würden. Die Neuregelung sei zumutbar und diene unter anderem dazu, Gefahren abzuwenden. Nach der Lebenserfahrung sei davon auszugehen, dass auch volljährige Schüler auf eine Intervention ihrer Eltern eher ansprechen als bei außenstehenden Dritten.

"Drei Zeilen im Gesetz lösen nicht das Gewaltproblem"

Die Landeschülervertretung sieht das Vertrauensverhältnis zwischen Schülern und Eltern gefährdet. Der Verfassungsgerichtshof rief daher das Kultusministerium und die Lehrer auf, zunächst den Kontakt zum Schüler und dann erst zu den Eltern zu suchen. Volljährige Schüler müssten die Gelegenheit erhalten, ihre persönliche Situation und das Verhältnis zu den früheren Erziehungsberechtigten darzulegen.

Bayerns Kultusministerium begrüßte die Entscheidung. "Die furchtbaren Ereignisse von Erfurt haben gezeigt, dass der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag mit der Volljährigkeit nicht endet", sagte Staatssekretär Karl Freller.

Georg Frankl nannte das Urteil eine Niederlage für die Rechte von Schülern. "Viel wichtiger ist uns allerdings weiterhin, dass drei Zeilen im Gesetz nicht das eigentliche Problem von Gewalt und Aggression lösen können", sagte er. Schulpsychologie, Schulsozialarbeit und Mediationssysteme seien sträflich vernachlässigt worden. So sei ein Schulpsychologe an Gymnasien für durchschnittlich fünf Schulen zuständig - und nebenbei auch noch Lehrer. Weil sich der Staat allzu leicht aus seiner Verantwortung stehle, will die Landeschülervertretung nun prüfen, ob sie gegen die Entscheidung Verfassungsbeschwerden einlegen.

Ähnlich wie in Bayern endete zuvor ein Verfahren in Rheinland-Pfalz: Das Land wollte Kurzschlussverfahren wie in Erfurt ebenfalls durch die Möglichkeit einer Unterrichtung der Eltern

verhindern. Dagegen klagte die Schülerin Stehanie Mayfield, 18. [Mit ihrer Verfassungsbeschwerde scheiterte sie allerdings.](#) Die Neuregelung verletze nicht das Persönlichkeitsrecht eines Schülers, so der Landesverfassungsgerichtshof.